

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka

- Lesefassung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Horka hat am 19.07.2000 aufgrund von 1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345) 2. § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

1. Die Feuerwehr der Gemeinde Horka besteht aus den Ortsfeuerwehren Biehain, Horka und Mückenhain.
Diese führen die Namen: Freiwillige Feuerwehr Biehain
 Freiwillige Feuerwehr Horka
 Freiwillige Feuerwehr Mückenhain
und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Ortsfeuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung und können eine Jugendgruppe haben. In der Feuerwehr der Gemeinde kann eine Jugendfeuerwehr und ein Musikzug gebildet werden.

§2

Aufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Horka

1. Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden und den daraus entstehenden Gefahren zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im Übrigen gelten die Festlegungen im Sächsischen Brandschutzgesetz.
2. Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter auch bei der Bewältigung besonderer Notlagen herangezogen werden.
3. Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen.
4. Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

§3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den aktiven Feuerwehrdienst
 - die charakterliche Eignung

Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz. Der Bewerber soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

2. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs.1 regeln. Der Feuerwehrausschuss ist anzuhören.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Die Verpflichtung, für eine längere Zeit Dienst in der aktiven Abteilung zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr kann die allgemeine Tauglichkeit und die Atemschutztauglichkeit als Atemschutzgeräteträger durch die Gemeinde eingeholt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr.
4. Die Aufnahme in die Feuerwehr hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Probezeit von 2 Jahren verpflichtet. Die Wehrleitung kann im Einzelfall Änderungen festlegen.
5. Nach der Probezeit entscheidet die aktive Abteilung der Wehr über die weitere Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
7. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweils gültigen Form.

§4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat
 - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist
 - c) ungeeignet für den Feuerwehrdienst gemäß Sächs. Brandschutzgesetz wird oder
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird
 - e) auf eigenen Wunsch bei besonderen Härten aus beruflichen oder persönlichen Gründen.
2. Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt,

hat das dem Wehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen.

Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Auf schriftlichen Antrag entscheidet bei wichtigem Grund die Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr über eine zeitlich begrenzt ruhende Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft und längere Ausfälle im Dienst können bei der Anrechnung der Gesamtzeit des aktiven Feuerwehrdienstes berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr. Der Feuerwehrausschuss ist davon in Kenntnis zu setzen.

3. Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten ausgeschlossen werden.
4. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Horka

1. Die Angehörigen der aktiven Abteilungen haben das Recht:
 - a) Wehrleiter und seinen/ne Stellvertreter
 - b) Mitglieder der Wehrleitung der jeweiligen Ortswehrleitung
 - c) Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die Gemeinde hat nach Maßgabe des Sächs. Brandschutzgesetzes die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken. Die informelle, organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Gemeinde.
3. Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des Sächs. Brandschutzgesetzes sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.
4. Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die jährliche Mindestdienstzeit regeln die Feuerwehrdienstvorschriften
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / Gerätehaus einzufinden
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst gewissenhaft zu beachten
 - f) an geforderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen
 - g) die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und

Einrichtungen

gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen

h) an der Hauptversammlung teilzunehmen.

5. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverminderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
6. Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr:
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Herabsetzung im Dienstgrad beim Bürgermeister beantragen
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Wehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§6

Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Horka ". In den einzelnen Ortsfeuerwehren können Jugendgruppen gebildet werden.
2. In die Jugendgruppen können Jugendliche zwischen dem vollendetem 10. und dem 16. Lebensjahraufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied.
 - a. in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird
 - b. aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - c. den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
 - e. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen
 - f. auf eigenen Wunsch.
2. Durch den Feuerwehrausschuss wird der Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Vor der Berufung sollen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr angehört werden.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher für die Dauer von 2 Jahren. Bestehen mehrere Jugendgruppen, wählt jede Jugendgruppe einen Sprecher.
4. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
5. Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Wehrleitung einbezogen werden.

§7

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag der Wehrleitung Angehörige, welche mindestens 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben, den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.
3. Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden und kann mit einem der Leistungen entsprechenden Sachgeschenk verbunden werden.

§9

Organe der Feuerwehr Horka

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlungen
- b) der Feuerwehrausschuss
- c) die Wehrleitungen

§ 10

Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist in jeder Ortsfeuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Wehr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter und beauftragte Funktionsträger einen Bericht über die Tätigkeiten in der Wehr im ablaufenden Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden:
 - die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
 - der Gemeindefeührer
 - der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter
 - die Mitglieder der Wehrleitung
 - der Schriftführer und
 - der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister und dem Gemeindefeührer mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, den Wehrleitern der Ortsfeuerwehren sowie aus jeweils 2 gewählten aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren.
2. Der Feuerwehrausschuss hat mindestens 2-mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Abgabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen.
3. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Feuerwehrausschuss ist beratendes und beschließendes Organ der Feuerwehr Horka. Er fasst Beschlüsse:
 - a) zur Finanzplanung der Feuerwehr
 - b) zur Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
 - c) zur Einsatzplanung

Er entscheidet über Beförderungen und Auszeichnungsvorschläge.

5. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Feuerwehr oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist von allen Ortswehrleitern gegenzuzeichnen.
7. Ist die Stelle des Gemeindeführers nicht besetzt, wählt der Feuerwehrausschuss einen Ortswehrleiter, welcher den Vorsitz des Feuerwehrausschusses übernimmt.

§ 12 Gemeindeführer

1. Die Feuerwehr Horka kann durch einen Gemeindeführer geleitet werden. Er übt die organisatorische Leitung der Feuerwehr aus und ist gegenüber dem Gemeinderat rechenschaftspflichtig. Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich. Der Gemeindeführer organisiert und kontrolliert die Arbeit der Ortswehren im vorbeugenden Brandschutz und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
2. Der Gemeindeführer muss für die Funktion geeignet sein und über gefestigte

- praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg teilgenommen haben. Er muss aktives Mitglied einer Ortsfeuerwehr sein.
3. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann bei Feuerwehreinsätzen in der Gemeinde Horka die organisatorische Oberleitung übernehmen.
 4. Der Gemeindefeuerwehrleiter wird auf die Dauer von 5 Jahren durch die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren gewählt. Der Gemeindefeuerwehrleiter bestimmt einen der Ortsfeuerwehrleiter zu seinem ständigen Vertreter.
 5. Die Leiter der Ortsfeuerwehren sind dem Gemeindefeuerwehrleiter rechenschaftspflichtig.
 6. Weitere Festlegungen für den Gemeindefeuerwehrleiter können durch den Bürgermeister getroffen werden, im übrigen gilt § 13 Abs. 5, 6 und 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 13 Wehrleitung

1. Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter, sein/ne Stellvertreter sein/ne bis zu 7 gewählte Angehörige der Ortsfeuerwehr. Der Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Wehrleiter. Die Wehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Wehr zu koordinieren und den Wehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Wehrleiter ruft die Beratungen der Wehrleitung mindestens alle 3 Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung unter Angabe der Gründe fordert. Die Beratungen der Wehrleitung sind nicht öffentlich. Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilungen sowie sonstige Personen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.
7. Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
8. Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen. Der Kreisbrandmeister ist von dem Wahlergebnis durch den Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.
9. Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister der Stellvertreter oder einer der Stellvertreter mit der Leitung der Wehr zu beauftragen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Wehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach Anhörung der Angehörigen der aktiven Abteilung einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Wehrleiter und/oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
10. Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortswehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben eigenständig durch. Er hat insbesondere:
 - a) auf die ständige Sicherung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Wehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hin zu wirken
 - b) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an

jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann

- c) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und diese zu bestätigen
 - d) die Gerätewarte zu kontrollieren
 - e) auf eine ordnungsgemäße, den relevanten Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - f) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen bzw. beeinflussen, dem Bürgermeister mitzuteilen und wenn erforderlich mit Nachdruck Abänderungen zu fordern.
11. Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes gemäß dem Sächsischen Brandschutzgesetz übertragen.
12. Der/die stellvertretenden Wehrleiter hat/haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, dabei kann der Wehrleiter einzelne Aufgabenbereiche dem/den Stellvertreter/n zuordnen. In Abwesenheit des Wehrleiters vertritt der Stellvertreter den Wehrleiter mit allen Rechten und Pflichten, bei mehreren Stellvertretern legt der Wehrleiter die Reihenfolge der Vertretung fest.
13. Der Wehrleiter und/oder sein/e Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Gemeinderat nach Anhörung und anschließender geheimer Abstimmung der aktiven Abteilung abberufen werden. Der Kreisbrandmeister ist hiervon durch den Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Schirrmeister

1. Als Schirrmeister können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche den Anforderungen im Sächsischen Brandschutzgesetz gerecht werden und die geforderte Aus- und Fortbildung besitzen.
14. Der Schirrmeister der Feuerwehr Horka ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet und überwacht den Fahrzeugbestand der Feuerwehr. Der Schirrmeister ist für Bekleidungs- und Fahrzeugappelle verantwortlich. Der Schirrmeister informiert die Wehrleiter regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsbestandes der Feuerwehren. Der Schirrmeister wird vom Feuerwehrausschuss bestellt.

§ 15

Unterführer / Gerätewarte

1. Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.
15. Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
16. Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Ortswehrleiter unverzüglich zu melden.
17. Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen hat/haben der/die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.

§ 16 Schriftführer

1. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr können einen Schriftführer auf die Dauer von 5 Jahren wählen.
18. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu führen. Durch den Wehrleiter können ihm weitere Aufgaben der Nachweisführung übertragen werden.

§ 17 Wahlen

1. Die nach Sächsischem Brandschutzgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen allen Angehörigen der Feuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen zum Wahlvorschlag können bis drei Tage vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingebracht werden. Der abgeschlossene Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.
19. Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlberechtigt sind unbeschadet der § 7 Abs.3 und § 16 Abs.1 die aktiven Angehörigen der Feuerwehr.
20. Die Wahlen sind durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Hauptversammlung benennt 2 Feuerwehrangehörige, welche nicht zur Wahl stehen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.
21. Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
22. Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben, durchzuführen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
23. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Wehrleitung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder oder Wehrleitungsmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss und die Wehrleitung sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
24. Der Gemeindeführer wird durch alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr Horka geheim gewählt.
25. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
26. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder des/der Stellvertreter/s nicht zustande, dann ist dem Bürgermeister durch den Feuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, welche nach Meinung der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr für die zu besetzenden Stellen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann Ortswehrleiter und/oder jeweilige Stellvertreter gemäß § 13 Abs.4 dieser Satzung ein.

§ 18 **Entschädigungen / Ehrungen**

1. Eine Aufwandsentschädigung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erhalten:

- der Gemeindeführer / der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses
- der Ortswehrleiter
- der/die Stellvertreter des Wehrleiters
- der/die Gerätewarte / der Schirrmeister
- der Jugendfeuerwehrwart

Bei der Ausübung von zwei Funktionen durch eine Person, wird nur die Entschädigung für die höhere Funktion gezahlt, dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Feuerwehrausschusses. Die Höhe der Entschädigungen sind in einer Entschädigungssatzung der Gemeinde Horka zu regeln. Leisten Angehörige der Feuerwehr in ihrer Freizeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und/oder stellt die Gemeinde diese Leistungen einem Dritten in Rechnung, so ist der Angehörige der Feuerwehr angemessen zu entschädigen. Näheres ist in einer Entschädigungssatzung der Gemeinde zu regeln.

2. Die Wehrleiter oder andere Feuerwehrangehörige, welche im Auftrag der Wehr dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung durch die Gemeinde.

3. Angehörige der Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt, dieses erfolgt für:

- 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 50,00 Euro
- 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 125 Euro
- 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 200 Euro
- 50 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 75 Euro

Über die Art und Höhe der Zuwendungen entscheidet auf Antrag der Wehrleitung der Feuerwehrausschuss.

4. In der Regel erfolgt ab dem 40. Geburtstag durch den Wehrleiter und/oder den Gemeindeführer aller 10 Jahre eine Gratulation zum Jubiläum, verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk in Höhe von höchstens 25 Euro.

5. Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen, die Gemeinde stiftet einen Kranz.

§ 19 **Versicherungen**

1. Alle Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden in Ausübung des Dienstes ausreichend zu versichern. Die Gemeinde sichert die regelmäßige Überprüfung der Versicherungsverträge auf ihre Aktualität und die damit möglicherweise verbundene Anpassung zu. Über den aktuellen Stand wird der Feuerwehrausschuss jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert. Die Gemeinde trägt den Eintrittsbeitrag in die Feuerwehrunterstützungskasse für die Angehörigen ihrer Feuerwehr.

§20

Kennzeichnungen / Symbole

1. Die Gemeindeführer oder der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses und die Ortswehrleiter erhalten einen Dienststempel.
2. Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.
3. Auf dem Dienststempel, auf den Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen von Fahrzeugen ist das Gemeindegewappen zu verwenden.

§ 21

Kreisfeuerwehrverband

1. Die Ortsfeuerwehren können Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden, sofern es mehr als die Hälfte aller Angehörigen der Feuerwehr beschließen. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz durch die Gemeinde getragen.

§22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka vom 18.01.1995 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.